

# Statuten des Zweckverbandes „Pastoralraum Dünnerthal“

## § 1 Name

Die römisch-katholischen Kirchgemeinden Aedermannsdorf, Gänsbrunnen, Herbetswil, Laupersdorf, Matzendorf und Welschenrohr bilden unter dem Namen *Pastoralraum Dünnerthal SO 01*, nachfolgend Pastoralraum genannt, einen Zweckverband gemäss §§ 166 ff des kantonalen Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 und gemäss den vorliegenden Statuten.

## § 2 Zweck

Der Zweckverband soll auf der Grundlage des Pastoralen Entwicklungsplans (PEP) des Bistums Basel und des für den Pastoralraum aufgestellten pastoralen Konzeptes auf längere Sicht die seelsorgerischen Dienste, insbesondere Gottesdienste, Spendungen der Sakramente und Erteilung des Religionsunterrichtes in den angeschlossenen Kirchgemeinden gewährleisten.

## § 3 Pastoralraum

Der Pastoralraum umfasst die Pfarreien der in § 1 genannten Kirchgemeinden.

## § 4 Sitz des Zweckverbandes

Der Sitz des Zweckverbandes befindet sich am Wohnort des Verbandspräsidenten oder der Verbandspräsidentin.

## § 5 Besondere Befugnisse der Kirchgemeinden

Die Kirchgemeinden nach Massgabe ihrer Gemeindeordnung

- a) genehmigen die Statuten sowie deren Änderungen
- b) genehmigen die Dienst- und Gehaltsordnung
- c) wählen ihre Vertretungen in die Organe des Zweckverbandes

## § 6 Organisation

<sup>1</sup>Die Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsprüfung

<sup>2</sup>Weitere Funktionen sind:

- a) Finanzverwaltung und Sekretariat

<sup>3</sup>Die Amtsperiode aller Organe beträgt vier Jahre. Alle Wahlen erfolgen für eine Amtsperiode oder deren Rest. Die Amtsperiode fällt mit der Legislaturperiode für die Kirchgemeinderäte zusammen.

#### *§ 7 Delegiertenversammlung: Bestand und Einberufung*

<sup>1</sup>Die Delegiertenversammlung umfasst folgende Mitglieder:

- a) bis 500 Mitglieder pro Kirchgemeinde 1 Mitglied
- b) über 500 Mitglieder pro Kirchgemeinde 2 Mitglieder
- c) ab 1000 Mitglieder pro Kirchgemeinde 3 Mitglieder
- d) die Mitglieder des Vorstandes

<sup>2</sup>Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Delegierten anwesend ist. Die Abstimmungen und Wahlen finden offen statt. Es gilt das einfache Mehr der anwesenden Delegierten.

<sup>3</sup>Die Delegiertenversammlung tritt ordentlicherweise im Frühjahr zur Rechnungsversammlung und im Herbst zur Budgetversammlung zusammen.

<sup>4</sup>Ausserordentliche Delegiertenversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes statt oder wenn dies eine Kirchgemeinden schriftlich unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden und ihrer Anträge verlangt.

<sup>5</sup>Jeder oder jede Delegierte hat eine Stimme. Der Präsident oder die Präsidentin oder bei dessen oder deren Abwesenheit der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin führt den Vorsitz. Bei Stimmengleichheit entscheidet der oder die Vorsitzende.

#### *§ 8 Delegiertenversammlung: Kompetenzen*

<sup>1</sup>Die Delegiertenversammlung wählt

- a) den Präsidenten oder die Präsidentin
- b) den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin
- c) die Rechnungsprüfung

<sup>2</sup>Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) sie erlässt die Verordnungen und Reglemente zur Verwirklichung dieses Statuts und der Dienst- und Gehaltsordnung
- b) sie beschliesst den Voranschlag und die Rechnung des Zweckverbandes
- c) sie nimmt vom Bericht der Rechnungsprüfung Kenntnis
- d) sie genehmigt den Jahresbericht des Vorstandes
- e) übt die Oberaufsicht über die Organe des Zweckverbandes aus
- f) entscheidet über den Beitritt zu Organisationen

## § 9 Vorstand: Zusammensetzung

<sup>1</sup>Der Vorstand besteht aus je einem Mitglied aus jeder Verbandsgemeinde. Gänsbrunnen wird durch Welschenrohr vertreten.

<sup>2</sup>Mit beratender Stimme gehören dem Vorstand an:

der Leiter des Pastoralraumes

<sup>3</sup>Der Präsident oder die Präsidentin des Zweckverbandes führt den Vorsitz.

## § 10 Vorstand: Aufgaben und Kompetenzen

<sup>1</sup>Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) er bereitet die Geschäfte der Delegiertenversammlung vor, stellt dazu Antrag und vollzieht die Beschlüsse der Delegiertenversammlung
- b) er wählt das Personal des Zweckverbandes und beschliesst die Arbeitsverträge und die Stellenbeschreibungen
- c) er ist administrativ die vorgesetzte Stelle für das Personal des Zweckverbandes
- d) er erstellt eine Unterschriftenregelung für das Rechnungswesen
- e) er kann bei Uneinigkeiten unter den Kirchgemeinden und bei Beschwerdeverfahren vermitteln.
- f) er vertritt den Zweckverband nach aussen
- g) er wählt Finanzverwaltung und Sekretariat oder kann das entsprechende Mandat erteilen

<sup>2</sup>Der Vorstand hat folgende finanziellen Kompetenzen:

- a) er bewilligt einmalige Ausgaben und Nachtragskredite bis *5'000 Franken* und wiederkehrende Ausgaben bis *1'000 Franken*
- b) er entscheidet über Annahme von Schenkungen und Verzicht auf solche im Rahmen seiner Finanzkompetenzen
- c) er entscheidet über die Prozessführung, sofern die zu erwartenden Prozesskosten im Rahmen seiner Finanzkompetenzen liegen

<sup>3</sup>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit gibt der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.

<sup>4</sup>Der Vorstand kann seine Sachgebiete (Ressorts) umschreiben und sie einzelnen seinen Mitgliedern zuweisen. Der Leiter oder die Leiterinnen der Ressorts stellt dem Vorstand Antrag und vertritt die Geschäfte des Ressorts auch vor der Delegiertenversammlung. Der Vorstand kann den Reissortleitern und -leiterinnen die Befugnis zur Verwendung bestimmter Kredite im Rahmen des Voranschlages übertragen.

## *§ 11 Finanzverwaltung*

<sup>1</sup>Die Finanzverwaltung ist für die Rechnungsführung, die Auszahlung der Löhne und Entschädigungen, die Abrechnungen mit den Sozialversicherungen (AHV/IV/ALV, KT, BVG) und den Einzug der Beiträge der Kirchgemeinden verantwortlich. Die Rechnungsführung richtet sich nach den Grundsätzen des kantonalen Gemeindegesetzes (BGS 131.1).

<sup>2</sup>Die Finanzverwaltung berät den Vorstand in finanziellen Angelegenheiten.

<sup>3</sup>Die Finanzverwaltung ist zudem für die Einhaltung der Unterschriftenregelung verantwortlich.

<sup>4</sup>Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

## *§ 12 Sekretariat*

<sup>1</sup>Das Sekretariat führt im Vorstand und an der Delegiertenversammlung das Protokoll.

<sup>2</sup>Das Sekretariat ist für die Erledigung der Korrespondenz und weiterer Sekretariatsarbeiten sowie für die Archivierung wichtiger Akten und Dokumente zuständig.

## *§ 13 Rechnungsprüfung*

<sup>1</sup>Die Rechnungsprüfung besteht aus 3 Mitgliedern oder kann an externe Fachleute beauftragt werden.

<sup>2</sup>Die Rechnungsprüfung konstituiert sich selbst.

<sup>3</sup>Die Aufgaben der Rechnungsprüfung richten sich nach dem kantonalen Gemeindegesetz (BGS 131.1). Sie orientiert den Vorstand und die Delegiertenversammlung über das Ergebnis der Rechnungsprüfung und schlägt nötigenfalls Verbesserungsmassnahmen vor.

## *§ 14 Finanzen*

<sup>1</sup>Die Aufwendungen des Zweckverbandes umfassen:

- a) die Entschädigungen an die Organe und das administrative Personal des Zweckverbandes
- b) die Besoldungen für das beim Zweckverband angestellte Personal für die Seelsorge und den Religionsunterricht und die aus der Dienst- und Gehaltsordnung ergebenden Zuwendungen
- c) die Kosten für das Unterrichtsmaterial für den Religionsunterricht sowie das Büromaterial für die administrativen Dienste
- d) allfällige Büromieten

<sup>2</sup>Alle übrigen Aufwendungen, die vor Ort bei den Kirchgemeinden anfallen, sind von diesen zu tragen. Dazu gehören insbesondere die Entschädigungen für das von den Kirchgemeinden angestellte Personal, die Kultuskosten, die Kosten für den Unterhalt der Kirchen und der kircheneigenen Liegenschaften.

<sup>3</sup>Die Einnahmen setzen sich zusammen aus:

- a) den Beiträgen der Kirchgemeinden
- b) den Zinserträgen
- c) den Beiträgen anderer Kirchgemeinden im Rahmen des interkonfessionellen Unterrichts
- d) den Beiträgen der römisch-katholischen Synode

### *§ 15 Beiträge der Kirchgemeinden*

<sup>1</sup>Die Beiträge der Kirchgemeinden für die Aufwendungen gemäss § 14

- a) zu 40 % als Sockelbeitrag pro Kirchgemeinde
- b) zu 60 % nach Anzahl der Kirchgemeindemitglieder. Massgebend ist die Mitgliederzahl aufgrund der Einwohnerkontrolle am 31. Dezember des Vorjahres.

<sup>2</sup>Für die Kirchgemeinde Gänsbrunnen wird der Beitrag wie folgt festgelegt:

- a) Für Gänsbrunnen wird ein Durchschnittswert der Seelen aus den Gemeinden La-Ma-Ae-He-We eingesetzt. Massgebend ist die Mitgliederzahl aufgrund der Einwohnerkontrolle am 31. Dezember des Vorjahres.

### *§ 16 Eigentumsvorbehalt*

Die Eigentumsverhältnisse der Kirchgemeinden bleiben durch diese Statuten unangetastet.

### *§ 17 Archivierung von Akten*

Die Organe des Zweckverbandes haben wichtige Akten und Dokumente ordnungsgemäss an einem vom Vorstand zu bezeichnenden Ort zu archivieren.

## § 18 Mitwirkungsrechte der Kirchgemeinden

<sup>1</sup>Die Kirchgemeinden können bei der Delegiertenversammlung zu einem Gegenstand eine Motion oder ein Postulat einreichen, für die bzw. das die Delegiertenversammlung zuständig ist.

<sup>2</sup>Mit einer schriftlichen Interpellation an die Delegiertenversammlung können die Kirchgemeinden mündlich oder schriftliche Auskunft über eine Angelegenheit des Zweckverbandes verlangen.

<sup>3</sup>Das Verfahren richtet sich nach dem kantonalen Gemeindegesetz (BGS 131.1)

## § 19 Beschwerdewesen

<sup>1</sup>Gegen Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Vorstandes können die Kirchgemeinden, vertreten durch den Kirchgemeinderat, sowie die stimmberechtigten Mitglieder der Kirchgemeinden beim Regierungsrat Beschwerde einreichen.

<sup>2</sup>Ebenso können Kirchgemeinden und stimmberechtigte Kirchgemeindeglieder beim Regierungsrat Aufsichtsbeschwerde gegen die Organe des Zweckverbandes einreichen.

<sup>3</sup>Das Verfahren richtet sich nach dem kantonalen Gemeindegesetz (BGS 131.1).

## § 20 Austritte von Kirchgemeinden

Kirchgemeinden, die aus dem Zweckverband austreten wollen, haben dies schriftlich auf Jahresende mit einer Kündigungsfrist von *3 Jahren* mitzuteilen.

## § 21 Auflösung des Zweckverbandes

<sup>1</sup>Der Zweckverband kann auf Ende einer Legislaturperiode aufgelöst werden, wenn es:

- a) die Mehrheit der angeschlossenen Kirchgemeinden einzeln beschliessen
- b) der Regierungsrat die Auflösung bewilligt, weil die Verbandsaufgaben bedeutungslos geworden oder ebenso gut ohne Zweckverband erfüllt werden können

<sup>2</sup>Im Falle einer Auflösung werden die finanziellen Verpflichtungen oder ein allfälliges Vermögen des Zweckverbandes gemäss der in § 15 festgelegten Beitragspflicht auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt.

§ 22 Inkrafttreten

Der Zweckverband erhält seine Rechtspersönlichkeit, wenn die vorliegenden Statuten von den beteiligten Kirchgemeinden angenommen und vom Regierungsrat genehmigt werden.

Kirchgemeinde Aedermannsdorf  
Von der Kirchgemeindeversammlung genehmigt am 10.11.2011

Kirchgemeinde Gänsbrunnen  
Von der Kirchgemeindeversammlung genehmigt am 09.03.2012

Kirchgemeinde Herbetswil  
Von der Kirchgemeindeversammlung genehmigt am 14.12.2011

Kirchgemeinde Laupersdorf  
Von der Kirchgemeindeversammlung genehmigt am 07.12.2011

Kirchgemeinde Matzendorf  
Von der Kirchgemeindeversammlung genehmigt am 05.12.2011

Kirchgemeinde Welschenrohr  
Von der Kirchgemeindeversammlung genehmigt am 08.12.2011

Vom Regierungsrat am ..... mit RRB Nr. .... genehmigt.

Vom Regierungsrat durch heutigen

Beschluss Nr. 2505 genehmigt.

Solothurn, den 18.12. 2012

Der Staatschreiber:

